Nummer 65. XXI. Jahrgang. **Abend-Ausgabe.** Freitag, 5. Februar 1892.

Berliner Tageblatt

und Handels-Zeitung.

Das Polizei-Kostengesetz.

Die Bestrebungen, in Städten, welche eine königliche Polizeiverwaltung haben, die Beitragspflicht zu den Kosten dieser Verwaltung angemessen zwischen Staat und Gemeinde zu vertheilen, reichen mehr als zwei Jahrzehnte zurück. Schon bei der Berathung des Staatshaushaltes für das Jahr 1870 nahm das Abgeordnetenhaus eine dahin zielende Resolution an, und 1888 und 89 wurden entsprechende Gesetzentwürfe von der Regierung vorgelegt.

Nach der gegenwärtigen Praxis sind für das Geltungsgebiet des Gesetzes über die Polizeiverwaltung von 1850 „die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung, mit Ausnahme der Gehälter (und Pensionen), von den Gemeinden zu bestreiten.“ Gewöhnlich drückt man dies so aus: die persönlichen Kosten fallen dem Staat, die sächlichen der Gemeinde zur Last. Zu den persönlichen Kosten gehören, abgesehen von den Gehältern und Pensionen, die Kosten für die Unterhaltung der Dienstwohnungen der vom Staate angestellten Polizeibeamten und die aus der Führung der Amtsanwaltsgeschäfte erwachsenden Kosten. Zu den sächlichen Kosten gehören diejenigen für die Dienstlokalitäten der Polizeiverwaltung nebst Heizung, Erleuchtung 2c., sowie für den sonstigen Geschäftsbetrieb der Polizeibeamten, z. B. Dienstpferde, Fuhrkosten, Bureaubedürfnisse, Dienstkleidung. In Hannover und Hessen-Nassau gelten andere Bestimmungen, die indeß ebensowenig wie die vorstehenden es verhüten konnten, daß allerlei Streitigkeiten über die Natur der Ausgaben und über deren Vertheilung entstanden. Man entschied sich deshalb, eine einheitliche Regelung dahin zu treffen, daß die städtischen Beiträge nach Maßgabe der Bevölkerungs-Ziffer festgesetzt werden. Dies Prinzip nöthigte allerdings dazu, eine Abstufung nach der Größe der Städte vorzunehmen, da sich naturgemäß die Kosten der Polizei in kleineren Städten geringer als in größeren stellen.

Der soeben dem Landtag vorgelegte Entwurf will Berlin mit 2,50 Mark pro Kopf der Civilbevölkerung heranziehen, während von den übrigen Stadtgemeinden mit königlicher Polizeiverwaltung diejenigen mit mehr als 75,000 Einwohnern je 1,50 Mark, mit 25,000—75,000 Einwohnern je 1,10 Mark, mit weniger als 25,000 Einwohnern je 0,70 Mark für jeden Kopf der Bevölkerung zahlen sollen. Der Staat seinerseits bestreitet alle durch diese Verwaltung entstehenden Ausgaben und übernimmt auch noch das Nachtwachtwesen. Die Stadtgemeinden sollen verpflichtet sein, die ihnen gehörigen Grundstücke, Gebäude und Inventarienstücke, welche gegenwärtig den Zwecken der königlichen Ortspolizeiverwaltung dienen, auch ferner auf die Dauer des Bedürfnisses für diese Zwecke unentgeltlich herzugeben. Eine Anrechnung von Zinsen und Amortisationskosten findet dabei nicht statt.

Gleichzeitig nimmt der Entwurf in Aussicht, die Wohlfahrtspolizei den Gemeinden auf Antrag zu überweisen und für diesen Fall eine der Minderausgabe des Staates entsprechende Ermäßigung des Beitragssatzes für die Gemeinde eintreten zu lassen. Die Regierung erachtet es neuerdings für angängig, die Kommunen mit der Bau-, Gewerbe-, Markt-, Schutz-, Feld-, Jagd-, Forst- und Gesundheitspolizei zu betrauen, allerdings nur auf Widerruf. Dem Berliner Magistrat ist es erwünscht, diese Polizeizweige in eigene Verwaltung zu übernehmen; er hat in einem zu Anfang des vorigen Jahres an den Minister des Innern erstatteten Bericht auch noch die Feuerpolizei und die Feuerwehr zu übernehmen sich erboten. Andere Städte freilich, wie Königsberg, Magdeburg, Potsdam, Charlottenburg, Aachen, Kassel und Fulda, haben die Uebernahme der Wohlfahrtspolizei abgelehnt. Mit der alten deutschen Rechtsauffassung steht es in Einklang, die ganze Ortspolizei dem städtischen Gemeinwesen und nur die Landespolizei dem Staat zu übertragen. Preußen hat hiervon eine Ausnahme gemacht, und es ist durchaus erfreulich, wenn es jetzt zu der naturgemäßen Regelung dieser Dinge zurückkehrt. Zu verlangen bleibt indeß, daß bei der Handhabung der Befugnisse im Ministerium die Grundsätze nicht jedesmal mit den Personen wechseln. Ob freilich die hierbei einzuführende Kostenvertheilung den Verhältnissen völlig angepaßt ist, unterliegt starken Zweifeln.

Berlin würde künftig 2,2 Millionen Mark mehr aufzubringen haben als bisher, Breslau 241,000 M., Köln, Magdeburg und Königsberg über 100,000 M., Danzig 75,000 M. Im Ganzen beläuft sich das Mehr für die 22 Städte mit königlicher Polizeiverwaltung auf 3,3 Millionen Mark, was eine immerhin empfindliche Belastung für dieselben bedeutet. Die Vertreter dieser Kommunen werden deshalb nicht versäumen, das Plus, so viel als möglich, abzumindern. Aber einen Erfolg dürften sie damit schwerlich erzielen. Denn Centrum und Konservative, welche die Situation im jetzigen Abgeordnetenhause beherrschen, sind noch nie von besonderem Ansehen erfaßt worden, wenn sie den großen Städten eine tüchtige Last aufbürden konnten. Andererseits wird der Fiskus, der seiner Natur nach fiskalisch ist, beflissen sein, die Unkosten von sich thunlichst auf die Gemeindeschultern abzuwälzen, obwohl der Gedanke nicht eben fern liegt, daß, soweit der Staat die Polizeiverwaltung führt, er sie eigentlich auch zu bezahlen hätte.

Die höheren Beitragssätze, welche der jetzige Entwurf gegenüber dem letzten vorsieht, sucht die Regierung damit zu rechtfertigen, daß der Nachtwachtdienst auf den Staat übernommen und außerdem die Thätigkeit der Landgendarmerie erweitert werden soll. Nun ist gewiß das Nachtwachtwesen in manchen der in Frage kommenden Städte unzulänglich und bedarf einer durchgreifenden Verbesserung. Auch die Vermehrung der Gendarmerie behufs Ausdehnung der Thätigkeit derselben auf die zu Landkreisen gehörigen Stadtgemeinden und behufs Verstärkung derselben in den Vororten der einen eigenen Kreis bildenden Städte mit kommunaler Polizeiverwaltung mag manchen Landräthen angenehm sein. Trotzdem scheinen die vorgeschlagenen Beitragssätze zu hoch gegriffen, und ist das Verlangen nach Herabsetzung derselben sehr begreiflich.

Der Entwurf von 1889 ist, nachdem ihn das Abgeordnetenhaus mit verschiedenen Abänderungen angenommen, im Herrenhause gescheitert. Die dort niedergesetzte Kommission genehmigte zwar den § 1, welcher über die Höhe der Beitragssätze disponirt, lehnte aber schließlich, wie es heißt, auf Betreiben der Bürgermeister, die Gesammtvorlage ab. Da sich der neue Entwurf den Wünschen der Landtagsmajorität mehr annähert, ist eine größere Aussicht auf sein Zustandekommen vorhanden.

Felix Dahn gegen den Volksschulgesetzentwurf.

Felix Dahn erklärt sich in einer soeben bei Schottländer in Breslau erschienenen Broschüre entschieden gegen den jüdischen Volksschulgesetzentwurf. Auf dem Titelblatt ist Dahn bezeichnet als ordentlicher öffentlicher Professor des preußischen Staatsrechtes an der Hochschule Breslau. Sicher verdient dessen Urtheil die größte Beachtung. Aber einen größeren Eindruck wird im Volke die Stimme jenes Felix Dahn machen, den jeder gebildete Deutsche als einen Ritter des Geistes kennt.

Felix Dahn schließt — und wir stellen das als sehr bemerkenswerth an den Anfang dieser Zeilen — mit den Worten:

„Man warnt mich: ich soll diese Bekämpfung nicht veröffentlichen: der Sache könne sie nicht mehr nützen und mir werde sie „schaden“. Ich habe mir schon gar oft im meinem Leben „geschadet“, indem ich offen für meine Ueberzeugung eintrat: ich werde das auch fürder thun. Nützen kann diese Schrift freilich nicht mehr: aber ich will mein Gewissen wahren, indem ich in einer der schwersten Gefahren, die Preußen und das Reich bedrohen können, laut Zeugniß abgebe für die Wahrheit. Im Kampf um die Schule muß jede Klinge heraus! Die Gnade Kaiser Wilhelms I. hat meine Brust mit dem Hausorden der Hohenzollern geschmückt: die hiermit anerkannte und angesponnte Treugesinnung glaube ich nicht besser bewähren zu können, als indem ich zu seinem Enkel und dessen Minister in dieser Sache — schmerzlich bewegt — warnend meine Stimme erhebe.“

Den Gedanken, den Entwurf des Grafen Zedlitz zum Gesetz zu erheben, nennt Dahn traurig und bedenklich. Zu demselben wird die Konfessionalität zu weit getrieben. „Die geplante Abgrenzung zwischen der Schulhoheit des Staates und dem Einfluß der Kirche auf die Schule bedeutet die Preisgebung wesentlicher Rechte der Staatsgewalt. Geschah solche bedenkliche Abgrenzung schon bisher auf dem Verwaltungswege, so konnte sie auf dem Verwaltungswege umgestaltet, durfte nicht jetzt durch das geplante Gesetz schwer abänderbar gemacht werden.“ Hier stehe Größeres im Kampf als die Handelsverträge. Nachdem Felix Dahn den Einfluß der Kirche auf die Bildung und Anstellung der Lehrer geschildert, sagt er: „Die Könige von Preußen haben sonst ihr Beamtenernennungsrecht nicht gern einschränken lassen.“

Ueber die Befugnisse der Kirche bei den Prüfungen heißt es in dem Büchlein des Professors Dahn:

„Früher hatte der Staat in dem sogenannten „Kulturexamen“ durch seine Professoren die Kenntnisse der Geistlichen in den weltlichen Wissenschaften geprüft: — jetzt überläßt er neunmüthig die Prüfung der Kenntnisse der weltlichen staatlichen Volksschullehrer der Kirche: — stimmt die Kirche gegen den Oberpräsidenten, so geht die Stimme der Kirche vor: dem Prüflling wird das Zeugniß nur mit Ausschluß der Befähigung zum Religionsunterricht ertheilt. Der Staat hat in dieser Frage nichts mehr zu sagen. Allerdings: schon jetzt erhält, wer in der Religion nicht besteht, das Befähigungszeugniß überhaupt nicht: allein ist die Neuerung eine Besserung? Sicher und gewiß nicht! Welches Ansehen wird der Lehrer bei den Kindern genießen, welche erfahren müssen, daß er für den Religionsunterricht nicht gut genug erfunden worden? Die Kirche also entscheidet — sie allein — über die Anstellung des Religionslehrers. Will das die Verfassung? Wo steht das in der Verfassung (§§ 18. 112) geschrieben zu lesen? Mit ähnlicher — nun, sagen wir: „Kühnheit“ — hat wiederholt die protestantische Kirche verlangt, der König soll vor Anstellung der Professoren der Theologie an den Hochschulen die Stimmung des Oberkirchenrathes einholen. Ein solches Recht der Kirche ward zwar — noch! nicht eingeräumt, aber von Fall zu Fall vorläufige Befragung zugesagt.“

Die Kirche soll also sozusagen dem Staat: „Zu zwar erachtest die „Kenntnisse“ dieses Lehrers in der Religion für genügend, aber ich nicht, also darfst du ihn nicht als Religionslehrer anstellen.“ Wir meinten bisher: um über ein Maß von „Kenntnissen“ zu urtheilen, genügten weltliche Schulmänner. Aber freilich: in Wahrheit handelt es sich nicht um die „Kenntnisse“, sondern um die „Richtung“: will man denn die Lehrer mit Gewalt zu Heuchlern machen? Denn dem unglücklichen Lehrer, dem die Kirche einen solchen Geleitsbrief mitgiebt, dem darf man Glück nachwünschen auf dem ohnehin so dornenvollen Weg des Schulamts. . . . . .

Der Staat hat sich in der doch rein wissenschaftlichen Frage der Auswahl der Lehrbücher und der rein pädagogischen der Feststellung des Lehrplans der Mitwirkung der Kirche unterworfen (§ 6 Abs. 3, § 10). Ganz folgerichtig hat bereits ein ultramontanes Polenblatt, der „Dz. Pozn.“, verlangt: „Die Geistlichen müssen nicht nur den Religionsunterricht, auch den in anderen Gegenständen überwachen, damit nicht hier sich falsche Begriffe verbreiten, welche mit den religiösen Lehren nicht übereinstimmen.“ Bravo! In der Naturgeschichte muß also I. Buch Mosis Kap. 1 zu Grunde gelegt, in der Geschichte muß den Katholiken Luther, den Protestanten Gregor VII. in „konfessioneller“ Auffassung dargestellt werden! Dringend nothwendig daher ist auch die Ueberwachung der Universitätsvorlesungen durch die Geistlichen! Die Rektoratsreden in München und die Vorlesungen in Würzburg werden schon mit bestem Erfolg „überwacht“. Soll sich Preußen durch Baiern überholen lassen?

Felix Dahn faßt mit Recht die Grundsätze, die man jetzt bei dem Volksschulgesetzentwurf aufstellt, als Angriff gegen die freie Wissenschaft überhaupt auf und macht dann zur Vertheidigung derselben auch von seiner Eigenschaft als Professor Gebrauch; er schreibt:

„Die Professoren haben den deutschen Einigungsgedanken gepflegt, als Könige und Minister denselben nicht mit goldenen Ordensketten, sondern mit eisernen Zuchthausketten bedachten. Und wenn Jahrhunderte lang die Wissenschaft (neben der Kunst) der einzige Ruhm der Deutschen war, so ist auch heute noch neben dem deutschen Heer die deutsche Wissenschaft das Beste und Allererste, was wir haben. Man sollte das nicht ganz vergessen. Wohlan, ich für meinen Theil an dieser Wissenschaft bin „sehr friedlich gesonnen“: es ist das erste Mal, daß ich, trotz mancher früheren Aufforderung, in den staatlichen Dingen das Wort ergreife: handelt es sich doch um die ganze Zukunft Preußens. Nur gezwungen, nur im Wege der Vertheidigung werden ich und meine Gesinnungsgenossen — es sind deren Viele und nicht die Schlechtesten in der Wissenschaft! — zu den Waffen greifen, wenn wirklich die „konfessionelle“ Behandlung der Wissenschaften auch außer der Religion auf sämtliche Volksschulen, „freien“ Volksschulen, „freien“ Mittelschulen, Gymnasien und Hochschulen uns auf das XVI. Jahrhundert zurückzuschleudern droht, sodaß Franzosen, Engländer und alle Bildungsvölker uns verhöhnen.“

Die Männer der Wissenschaft — so stellt Dahn in Aussicht — würden sich nachdrucksvoll vertheidigen. Es solle sich zeigen:

„ob die deutsche Bildung heute noch auf dem alten Testament, dem alhaufaisischen Glaubensbekenntniß, Luthers Teufelsglauben, Calvins Gnadenauswahl und Vorbestimmung, dem Tridentinischen Konzil, dem Syllabus und den beiden jüngsten Dogmen beruht, oder auf Lessing, Kant, Schiller, Goethe und Darwin (ja wohl: auch auf Darwin!). Aber lange bevor dieser Streit zu Ende wäre, würde der Sozialdemokrat jedes Ministerium, jede Kirche und alle Wissenschaft in den Koth äußerster Barbarei getreten haben. Darum wollen wir drüben und hüben lieber die Schwerter aus der Hand lassen; wir „Liberalen“ haben nicht an das Heft gegriffen. Man trübe uns nicht — den „königsfrieden“ Friedrichs des Großen!“

In Bezug auf die Behauptung des Ministers, der Entwurf führe nur die Artikel der Verfassung aus, sagt der Staatsrechtslehrer Dahn:

Ich muß mir leider erlauben, das ernstlich zu bezweifeln: ich meine vielmehr, einzelne der Zugeständnisse an die Kirche (auch bereits früher gewährte) widerstreiten zum Theil dem Geiste, ja in einigen Dingen nahezu sogar dem Wortlaut der Verfassung. Der Artikel 23 lautet: „Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter Aufsicht vom Staat ernannter Behörden:“ Artikel 24: „die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an: wo ist hier auch nur mit einem Einem Worte die Rede von der Mitwirkung der Kirche — in irgend einer Form — bei der Ernennung der Lehrer oder bei der Aufsicht des Staates? Die Verfassung kennt und will solche Mitwirkung nicht: Staat und Gemeinde nennt sie: die Kirche schließt sie durch das Schweigen aus, nur den „Staatsbehörden“ nicht der Kirche gegenüber, ist nach Art. 22 „die sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung nachzuweisen“: was hier von dem Privat-Unterricht gelagt ist, muß erst von den öffentlichen Schulen gelten. Der „Religionsgesellschaften“ ist bei dem Unterrichtswesen in der Verfassung nur an Einer Stelle gedacht, Art. 24: „sie leiten den religiösen Unterricht in der Volksschule: hier ist aber mit keiner Silbe die Rede von ihrer Mitwirkung bei der Ernennung der Lehrer oder bei der Prüfung ihrer Kenntnisse. Diese Zugeständnisse sind jedenfalls praeter legem, sie sind m. E. contra utilitatem und — in obigem Sinne — auch contra legem. Und enthält der Entwurf nur Kodifikation des geltenden Schulverwaltungsrechts“, so scheint dieses Verwaltungsrecht bedenklich und seine Kodifikation noch viel mehr.

Entrüstet wirft Dahn die Frage auf:

Warum bietet der Staat freiwillig diese Geschenke? Oder ist es am Ende zwar nicht Rechtszwang, aber Zwang der Noth? Findet der Staat Preußen keinen anderen Ausweg mehr als — in der Schulfrage wenigstens — sich der Kirche zu unterwerfen? Dann ist es zu Ende. Dann wird der Staat des großen Friedrich entweder, von seinen äußeren und inneren Feinden zerstört, untergehen oder er wird im Laufe von zwei Menschenaltern ein verpriestertes Reich wie etwa das westgothische des siebenten Jahrhunderts. Beides dürfen wir nicht gelten lassen, nun und nimmer!

Ueber die Bekämpfung der Sozialdemokratie durch die Kirche schreibt der freimüthige Mann:

Man erzählt: ein Pastor in Schleswig hat dem Kaiser auf die Frage: „Was soll man gegen die Sozialdemokratie thun?“ geantwortet: „Kirchen bauen und Pastoren anstellen.“ Das ist, wie wenn man die Wölfe durch den Sonntagnachmittagsgottesdienst zu einem sanften Lebenswandel und zur Pflanzenkost erziehen wollte. Die Wölfe gehen nicht in die Kirche, und den Pastor werden sie lieber auffressen als anhören. Es fehlt ihnen nicht nur der Glaube, — sie hören gar die Botschaft nicht mehr an. Auch ist leider nicht im Allermindesten zu hoffen, daß die Kinder sozialdemokratischer Eltern durch den Religionsunterricht gegen die Ansteckung geimpft werden: die unabläßige Einwirkung der Eltern, der älteren Geschwister, der Spiele (bald leider! Arbeits-) Genossen ist unvergleichlich stärker als die paar Stunden Religionsunterricht auch bei „genügenden Kenntnissen“. Jene schöne Hoffnung also ist ein Wahn, wie ich anderwärts („Wolfe als Erzieher“) eingehender ausgeführt habe. Und diesem Wahn zu Liebe soll die preußische Krone auf eines ihrer wichtigsten Rechte, auf einen Theil ihrer Schul- und Amts-Hoheit, zu Gunsten der Kirche verzichten?

Unter anderen Beispielen führt Dahn folgendes an:

In Belgien blüht wie nirgends sonst der Ultramontanismus. Und daneben blüht wie nirgends sonst die Sozialdemokratie. Auf dem letzten Kongreß zu Brüssel haben sie den so wohlwollenden König der Belgier (d. h. dessen Büste) in dem Sitzungssaal mit einem Strick um den Hals aufgestellt und mit der Aufschrift „la cravatte pour Léopold!“ Und wo war die Kirche in Belgien, um diese Niederträchtigkeit durch vorbeugende Erziehung zu hindern? Wo die von der Kirche unterstützte Staatsgewalt, sie zu bestrafen? Ohnmächtig waren sie alle beide.

Auf die unverfrorene Behauptung, daß der Kampf gegen Zedlitz Schöpfung von den Juden ausginge, antwortet Dahn:

Herr Stöcker freilich hat im Abgeordnetenhause gesagt: bei dem Kampfe gegen diesen Entwurf stehe „hinter Herrn E. Richter das internationale Judenthum.“ Nein, Herr Hofprediger, das ist wieder einmal eine — Ungenauigkeit. Diese Gruppe mag ja hierbei auch hinter jenem Herrn stehen. Aber — das ist das Wesentliche: — durchaus nicht nur diese Gruppe: und darauf kommt es an. Ich stehe in fast allen Dingen sehr scharf gegen Herrn E. Richter (nicht in dessen vortrefflicher Beleuchtung der Sozialdemokratie!); aber in diesem Kampfe stehe ich zwar nicht hinter ihm (denn das gefällt mir nicht!), doch neben ihm, und ich, Herr Stöcker, bin kein internationaler Jude, sondern ein sehr nationaler Germane. Es geht wirklich nicht an, auch hier den „Antisemitismus“ hereinzuziehen! War Dr. Falk ein Jude? Oder Dr. von Gossler? Oder Fürst Bismarck? Würden sie für diesen Entwurf stimmen? — O wie häßlich!

Offen und ehrlich führt Dahn den Kampf unbekümmert um die Angriffe der Religions-Dilettanten, denen er ausgesetzt sein wird. Er versteht den Satz — den Beweis möge Jeder selber nachlesen —: „Keineswegs und durchaus nicht giebt es nur religiöse Moral.“

Wir fragen mit Dahn:

Ist es wohlgethan, in den Tagen, in denen wir leben, einen zweiten sogenannten „Kulturkampf“ vom Zaun zu brechen, in dem diesmal — zur Abwechslung — Krone und Centrum auf der einen, alle Liberalen von Volkspartei und Fortschritt bis in den linken Flügel der Konservativen hinein auf der anderen Seite stehen? Sollen wieder diese bis ins Mark aufregenden Leidenschaften entfesselt werden und der alte kaum gedämpfte Haß? Hat die Regierung, von Innen und Außen bedroht, nicht recht viel dringendere Aufgaben? Hat nicht auch das Centrum anerkannt, daß gegenüber den